|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antrag | **E 18** |  |
| **Antragsteller:** | **Frauengruppe Bezirk BKA** |
| **Betrifft:** | **Übertragung von Urlaub und Überstunden auf Kollegen** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Der 17. Ordentliche Delegiertentag der GdP Bezirk BKA möge beschließen,* | | |
|  |  |  |
| *dass der Bezirksvorstand sich für die Möglichkeit der Zeitspende für KollegInnen einsetzt, die sich in einer privaten Ausnahmesituation befinden (zum Beispiel Pflege Angehöriger).*  **Begründung:**  In Frankreich erlaubt ein Zeitspendegesetz seit 2014 ausdrücklich die Spende eines Teils der Urlaubstage eines Arbeitnehmers an KollegInnen, die Eltern von schwer erkrankten Kindern sind. Die Urlaubsspende muss laut diesem Gesetz anonym, kostenlos und freiwillig sein und der/die SpenderIn muss mindestens 20 Tage seines Urlaubs für sich selbst bewahren.  Diese Regelung existiert in Deutschland nicht, es gilt der Grundsatz des „höchstpersönlichen Erbringens der Arbeitsleistung“. Wenn allerdings der Arbeitgeber zustimmt und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (wie Mindesturlaub und Höchstarbeitszeiten) entgegen stehen, ist diese Übertragung von Überstunden und Urlaubstagen an KollegInnen in Deutschland durchaus zulässig. Referent Martin Eckstein der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sieht nur die Zustimmung des Arbeitgebers als erforderlich an.  Bereits 2002 wurde die Arbeitsentgeltverordnung geändert, um das direkte Spenden von Überstunden an Hochwasseropfer direkt, oder auch einen Brutto-Betrag (ohne Erhebung von Steuern und Sozialabgaben), an eine Hilfsorganisation zu ermöglichen. Dies wurde 2011 vom Bundesfinanzministerium erweitert, als es steuerliche Ausnahmeregelungen für Spenden aufgrund der Naturkatastrophe im Japan bekannt gab.  In der Kölner Stadtverwaltung spendeten 2015 über 60 MitarbeiterInnen des Ordnungsamtes insgesamt über 500 ihrer angesammelten Überstunden für ihre KollegInnen, die Mutter und den Vater eines an Krebs erkrankten Kleinkindes.  Vor dem Hintergrund, dass aktuell jährlich etwa Zeitstunden im vierstelligen Bereich von den Konten der BKA-MitarbeiterInnen gekappt werden, und auch in den anderen Behörden des Bezirks eine analoge Situation vorherrscht, würde an dieser Stelle kein Schaden entstehen. Voraussetzung wäre allerdings ein „Schutz“ der gespendeten Stunden vor eben dieser Kappung am Jahresende, möglicherweise auf einem Sonderkonto.  Von dieser Regelung könnte nicht nur für Beschäftigte mit schwer erkrankten oder pflegebedürftigen Angehörigen profitieren, sondern auch alle anderen in jenen Situationen, deren Alternative ausschließlich unbezahlter Sonderurlaub wäre. | | |
|  |  |  |

**Empfehlung der**

**Antragsberatungskommission:**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Annahme |  | Annahme als Arbeitsmaterial zu |  | Erledigt durch |  | Nichtbefassung |
|  | Annahme mit Änderung |  | Annahme als Arbeitsmaterial |  | Nichtbehandlung |  | Ablehnung |